

## Die neuen Kriegssteuern.

### Wiederholte Kriegsabgabe für Einzelpersonen und Gesellschaften. — Besteuerung des Vermögenszuwachses der ganzen Kriegszeit.

Aus dem vorläufigen Steuerprogramm der Reichsregierung werden nunmehr zwei Gesetzentwürfe veröffentlicht. Der eine betrifft eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Jahr 1919. Es handelt sich hierbei, von einigen Abweichungen abgesehen, um eine Wiederholung der Kriegsabgabe, wie sie für das Rechnungsjahr 1918 zur Erhebung gelangt. Das Gesetz zerfällt in zwei Hauptteile:

1. in die Abgabepflicht der Einzelpersonen und
2. in die Abgabepflicht der Gesellschaften.

Die Einzelpersonen sollen eine Abgabe vom Mehreinkommen und vom Vermögen zahlen. Die Abgabe von Vermögen soll indessen nicht Gesetz werden, wenn die geplante große allgemeine Vermögensabgabe die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften findet. Mehreinkommen ist der Betrag, um den das Kriegseinkommen höher ist als das Friedenseinkommen. Als Kriegseinkommen gilt das steuerpflichtige Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1919 zur Landeseinkommensteuer veranlagt ist oder veranlagt wird. Als Friedenseinkommen gilt das steuerpflichtige Einkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der letzten Jahresveranlagung vor Ausbruch des Krieges zur Einkommensteuer veranlagt ist, also im allgemeinen das Steuerjahr 1914. Beträge bis 3000 M. bleiben steuerfrei. War das veranlagte Einkommen vor dem Kriege niedriger als 10 000 M., so gilt als Friedenseinkommen der Betrag von 10 000 M.

Die Abgabe von Mehreinkommen beträgt für die ersten 10 000 Mark des abgabepflichtigen Mehreinkommens 5 v. Hundert, für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 M. 10 v. H., für 30 000 M. 20 v. H., für 50 000 M. 30 v. H., für 100 000 M. 40 v. H., für die weiteren Beträge 50 v. H. Der höchste Abgabesatz von 50 v. H. würde also für den Teil der Mehreinkommens Platz greifen, der über 200 000 M. hinausgeht.

Die Abgabe von Vermögen wird nur erhoben bei Vermögensbeträgen von mehr als 100 000 M. Sie beträgt für die ersten 200 000 M. 1 v. Tausend, für die nächsten angefangenen oder vollen 300 000 M. 2 v. T., für 500 000 M. 3 v. T., für 1 000 000 M. 4 v. T., für die weiteren Beträge 5 v. T.

Maßgebend für das steuerpflichtige Vermögen ist im allgemeinen der Vermögenstand vom 31. Dezember 1918.

Gegenstand der Kriegsbesteuerung der Gesellschaften ist der Mehrertrag des fünften Kriegsgeschäftsjahres, das in der aus den früheren Gesetzen bekannten Weise festgestellt wird und für diejenigen Gesellschaften, deren Rechnungsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, das Jahr 1918 ist. Während nach dem Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 die höchste Abgabe der Gesellschaften vom Mehrertrag 60 pCt. betrug, ist sie in dem Entwurfe für 1919 mit 80 pCt. vorgesehen, und zwar ist die Staffelung der Abgabe bei dem Mehrertrag progressiv. Alle Mehrerträge über 1 000 000 M. zahlen 80 pCt. Kriegsteuer; für geringere Gewinne sind Ermäßigungen um 10 bis 50 pCt. vorgesehen. Die Erhöhung des Mehrertrags bis auf 80 pCt. hat eine Vorsorge in der Richtung notwendig gemacht, daß ein Uebermaß der Besteuerung verhindert wird. Diese Vorsorge besteht darin, daß die Mehrertragsteuer des Reiches einschließlich der Staats- und Gemeindesteuer (soweit diese letzteren von dem den Mehrertrag bildenden Teil des Einkommens erhoben werden) in jedem Falle nicht über 90 pCt. hinausgehen soll.

Der zweite Gesetzentwurf bringt eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, und zwar von dem Vermögenszuwachs, der in der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis zum 31. Dezember 1918 eingetreten ist. Damit soll die Kriegsgewinnbesteuerung der Einzelpersonen abschließend geregelt werden, während dies für die Gesellschaften bereits durch den Entwurf des Kriegsabgabengesetzes für 1919 vorgesehen ist.

Die Einzelpersonen haben schon auf Grund des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 und auf Grund des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zur Kriegsteuer vom 9. April 1917 eine Abgabe von dem in der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1916 erzielten Vermögenszuwachs gezahlt. Nunmehr wird noch einmal, und zwar jetzt der ganze Zeitraum vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1918 erfaßt, doch wird die auf Grund der oben genannten Gesetze erhobene bzw. vorgesehene Steuer von dem auf Grund des neuen Gesetzes zahlungspflichtigen Betrage in Abzug gebracht.

Abgabepflichtig sind mit dem gesamten steuerbaren Vermögen im wesentlichen

1. Die Angehörigen des Deutschen Reiches mit Ausnahme derer, die sich mindestens seit dem 1. Januar 1914 im Auslande aufhalten, ohne einen Wohnsitz im Deutschen Reiche zu haben.
2. Ausländer, wenn sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder ihren dauernden Aufenthalt haben.

Abgabepflichtig sind ferner mit dem Zuwachs an dem inländischen Grundvermögen (Grundstücke einschließlich des Zubehörs) und mit dem Zuwachs an dem inländischen Betriebsvermögen (das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder eines Gewerbes dienende Vermögen) alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt.

Für die Berechnung des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1913 ist das für die Berechnung des Wehrbeitrages festgestellte Vermögen maßgebend. Die Berechnung des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1918 geschieht nach Maßgabe des Besitzsteuergesetzes, wobei aber wesentliche Abweichungen zu berücksichtigen sind. Besondere Abzugsrechte betreffen u. a. zunächst sogenannte Erwerbungen von Todes wegen. Jeder durch Erbschaft, durch Vermächtnis, durch Anfall eines Lehens, Stammgutes oder Fideikommisses erworbene Vermögenszuwachs darf von dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1918 in Abzug gebracht werden. Nun ist aber der Fall denkbar, daß in dem durch Erbgang, Vermächtnis usw. angefallenen Vermögen bereits ein Vermögenszuwachs enthalten ist, so daß der Erblasser abgabepflichtig gewesen sein würde, wenn er zur Zeit seines Todes zur Kriegsteuer veranlagt worden wäre. Darum ist bestimmt, daß der Abzug des von Todes wegen angefallenen Vermögens vom Vermögensstande vom 31. Dezember 1918 für den Teil des Nachlasses ausgeschlossen sein soll, der sich als abgabepflichtiger Vermögenszuwachs des Erblassers ergeben hätte, wenn der Erblasser auf den Zeitpunkt seines Todes zu der Abgabe zu veranlagten gewesen wäre.

Von dem Endvermögen ist ferner u. a. abzuziehen der (am 31. Dezember 1918 festgestellte) Kapitalwert der auf dem Vermögen des Abgabepflichtigen ruhenden, auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkten Leistungen, wenn diese innerhalb der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1918 gestorben ist. Weiter sind abzuziehen Kapitalauszahlungen, die im Veranlagungszeitraum

aus einer Versicherung erfolgt sind, doch ist der abzugsfähige Betrag zu kürzen, um den Wert, den die Versicherung am Anfange des Veranlagungszeitraumes gehabt hat. Auch wer im Veranlagungszeitraum eine Schenkung von mehr als 1000 M. empfangen hat, hat diesen Betrag von dem Vermögensbestande vom 31. Dezember 1918 in Abzug zu bringen, denn die Steuerabgabe soll hier den treffen, der die Schenkung vorgenommen hat.

Dem auf den 31. Dezember 1918 festgestellten Vermögen sind hinzuzurechnen, wie sich schon aus den obigen Ausführungen ergibt, u. a. Schenkungen und sonstige Vermögensübergaben. Es erweist sich also, zumal da auf eine verschärfte Auskunftspflicht der Notare und Gerichte hingewirkt werden wird, als zwecklos, wenn z. B. Eltern, um dadurch zu niedrigeren Steuersätzen zu kommen, Vermögensteile an ihre Kinder verschenken. Dabei darf gleich einschaltend bemerkt werden, daß auch bei der künftigen Vermögensabgabe Vorkehrungen in dieser Richtung getroffen werden dürften.

Zu dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1918 sind ferner u. a. hinzuzurechnen Beträge, die im Veranlagungszeitraum in ausländischem Grund- oder Betriebsvermögen angelegt worden sind. Der Gesetzentwurf will damit verhindern, daß in der Zeit vom 31. Dezember 1913 bis 31. Dezember 1918 „abgewanderte“ Vermögen der Steuerpflicht entzogen werden. Weiter soll der „Verpflichtung“ des Vermögenszuwachses damit entgegen gewirkt werden, daß Beträge, die zum Erwerb von Gegenständen aus edlem Metall, von Edelsteinen oder Perlen, von Kunst-, Schmuck- und Luxusgegenständen, sowie von Sammlungen aller Art aufgewendet worden sind, sich der Steuerpflicht entziehen. Der Gesetzentwurf geht dabei noch weiter als das Kriegsteuergesetz: Es sind nämlich dem Vermögensstande vom 31. Dezember 1918 hinzuzurechnen Beträge, die im Veranlagungszeitraum zu Anschaffungen jeder Art verwendet worden sind, soweit sie insgesamt 10 000 M. übersteigen. Die Luxusanschaffungen und die Anschaffungen aller Art — das Gleiche gilt auch für die eben erwähnten Anlagen in ausländischen Grund- oder Betriebsvermögen — sind allerdings nur dann zu berücksichtigen, wenn die erworbenen Gegenstände usw. am Ende des Veranlagungszeitraumes (31. Dezember 1918) noch im Besitze des Abgabepflichtigen sind.

Eine besondere Behandlung erfahren u. a. bei der Berechnung des Vermögensstandes vom 31. Dezember 1918, die nach dem 31. Dezember 1918 eingegangenen Lebens-, Renten- und Kapitalversicherungen aller Art. Falls nämlich die jährliche Prämienzahlung den Betrag von 1000 M. oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von 3000 M. übersteigt, ist die volle Summe der eingezahlten Prämien- oder Kapitalbeträge in das Vermögen vom 31. Dezember einzustellen.

Was die Höhe der Kriegsabgabe betrifft, die nur von dem den Betrag von 3000 M. übersteigenden Vermögenszuwachs erhoben wird, so sei folgendes bemerkt: Die Kriegsabgabe beträgt:

- für die ersten angefangenen oder vollen 10 000 M. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 10 v. H.,
- für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 M. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 15 v. H.,
- für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 M. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 20 v. H.,
- für die nächsten angefangenen oder vollen 20 000 M. des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses 30 v. H.,
- für die nächsten 50 000 M. 40 v. H.,
- für die nächsten 100 000 M. 50 v. H.,
- für die nächsten 100 000 M. 60 v. H.,
- für die nächsten 100 000 M. 80 v. H.,
- für die weiteren Beträge 100 v. H.

des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses. Es wird nach diesen Abgabesätzen jeder über 199 500 M. hinausgehende abgabepflichtige Vermögenszuwachs völlig fortgesteuert, und es kann somit niemand nach Erfüllung der Abgabepflicht von dem abgabepflichtigen Vermögenszuwachs mehr als 199 500 M. zurückbehalten.